

# Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Thüringen vom 22.07.2015, mit welcher ein Teil der Gemeindestraße Winklergasse zur Einbahnstraße erklärt wird.

Zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs wird auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 idgF., § 1 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl.Nr. 30/1995 und § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF. wird verordnet:

## § 1

Die Gemeindestraße Winklergasse wird zwischen der Kreuzung mit der Alten Landstraße und der Kreuzung mit der Straße „Gäßle“ zu einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung Dorfstraße erklärt. Ausgenommen hiervon sind Radfahrer.

## § 2

Der Beginn der Einbahnstraße bei der Kreuzung mit der Alten Landstraße ist mit dem Hinweisschild gemäß § 53 Abs. 1 Z 10 StVO 1960 idgF. „Einbahnstrasse“ und bei der Kreuzung mit der Straße „Gäßle“ mit dem Verbotsschild § 52 a) Z 2 „Einfahrt verboten“, jeweils mit der Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer“, gekennzeichnet.

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

The image shows the official seal of the Gemeinde Thüringen, which is circular and contains a coat of arms. To the right of the seal is a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Mag. Harald Witwer'. Below the signature, the name 'Mag. Harald Witwer' is printed in a standard font.

Angeschlagen am: 22.07.2015  
Abgenommen am: 07.08.2015